

Satzung
zur
Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Rudersberg vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Rudersberg am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt

> bei Wasserzählern - auch bei der Verwendung als Bauwasserzähler - mit einer Nenngröße von:
Nenndurchfluss (Qn) 2,5 m³/h und 6,0 m³/h 10 m³/h 15 m³/h 25 m³/h ≥ 40 m³/h
€/ Monat 5,50 € 11,00 € 16,50 € 50,00 € 55,00 €

> für Wasserzähler - auch bei der Verwendung als Bauwasserzähler - mit Kennzeichnung gemäß der europäischen Messgeräte-richtlinie (MID)
Dauerdurchfluss (Q3 =) 4 und 10 16 25 40 ≥ 60
€/ Monat 5,50 € 11,00 € 16,50 € 50,00 € 55,00 €

§ 2

§ 43 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,19 €.

§ 3

§ 46 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(5) Die Gebührenschuld gem. § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rudersberg, den _____

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Dienstsiegel